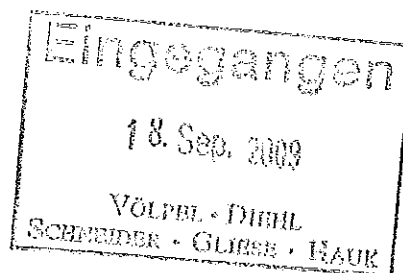


15.09.2009

**Amtsgericht Gießen**  
Insolvenzgericht  
Geschäfts-Nr.: 6 IN 195/09  
(Bitte stets angeben)



## B e s c h l u s s

Über das Vermögen der

Avitos GmbH, Nikolaus Otto Straße 11, 35440 Linden (AG Gießen, HRB 6628),  
vertreten durch d. Geschäftsführer

wird heute, am 15.09.2009 um 16:30 Uhr wegen Zahlungsunfähigkeit gemäß  
§§ 2, 3, 11, 17 ff. Insolvenzordnung (InsO) das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

**Rechtsanwalt Bernd Völpel, Braugasse 7, 35390 Gießen, Tel.: 0641/93243-0,  
Fax: 0641/932-4350.**

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr gegenwärtiges Vermögen und das  
Vermögen, das sie während der Zeit des Verfahrens erlangt, verboten. Die  
Verfügungsbefugnis geht auf den Insolvenzverwalter über.

**Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden  
aufgefordert**, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern nur noch an den  
Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Schuldbefreiende Leistungen können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr an  
die Schuldnerin erfolgen. Wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet und gelangen  
die Leistungen nicht zur Masse, besteht die Gefahr einer nochmaligen  
Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellung des  
Eröffnungsbeschlusses beauftragt (§ 8 Abs. 3 InsO).

**Die Gläubiger werden aufgefordert:**

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich in zwei  
Stücken anzumelden bis zum **26.10.2009**. Bei der Anmeldung sind der Grund  
und der Betrag der Forderung anzugeben und Urkunden, Rechnungen und ggf.  
weitere Unterlagen, aus denen sich die Forderung ergibt, beizufügen.
- b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, ob und ggf. welche  
Sicherungsrechte für die angemeldeten Forderungen an beweglichen Sachen  
oder Rechten bestehen und in Anspruch genommen werden. Der Gegenstand,  
an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund  
des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer

die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Vor dem Insolvenzgericht wird am

*Not m.w.V.*

Donnerstag, 26.11.2009, 10:00 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B,  
Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen

ein Berichts- und Prüfungstermin zur Durchführung einer Gläubigerversammlung mit folgender Tagesordnung abgehalten:

1. Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57 InsO) sowie über die in den §§ 35, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271, 272 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**Hinweise:** Ist die Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung hinsichtlich der Beschlussfassung nach § 160 InsO (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen) als erteilt.

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden nicht benachrichtigt, § 179 Abs. 3 S. 3 InsO.

Gemäß § 67 Abs. 1 InsO wird ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit in Gießen, Nordanlage 60, 35390 Gießen
- Herrn Robert Gellert, dienstansässig Avitos GmbH, Nikolaus-Otto-Str. 11, 35440 Linden
- Herrn Heinz Wenzel, dienstansässig Euler Hermes, Friedensallee 254, 22763 Hamburg.

Gehlsen  
Richterin am Amtsgericht